

Satzung des Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten e.V.

Neufassung vom 19.09.2025, Eintragung beim Registergericht am 21.01.2026

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichts - und Kulturkreis Oberstedten e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus) - Oberstedten.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter Registernummer VR 1040.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Erforschung, Pflege und Förderung der Geschichte und der Kultur in Oberursel-Oberstedten im Kontext der Regional- und Landesgeschichte, z.B. durch Führungen, Ausstellungen, Vorträge, Exkursionen und andere sachbezogene Projekte und Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den in § 2 genannten Vereinszweck fördern. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 16 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist dem antragenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Hiergegen ist schriftlich binnen längstens vier Wochen der Einspruch zulässig, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt eine für alle Zwecke verbindliche Liste der Mitglieder mit deren persönlichen Daten und Kommunikationsdaten. Alle Daten dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied des Vereins ausschließen, das gegen Zweck und Aufgabenstellung des Vereins grob verstößt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen, z.B. per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein genannte E-Mail-Anschrift.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 1) die Wahl des Vorstandes,
 - 2) die Wahl der Revisoren,
 - 3) die Genehmigung des Protokolls
 - 4) die Entlastung des Vorstands,
 - 5) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - 6) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 7) die der Mitgliederversammlung gesetzlich weiter obliegenden Aufgaben.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Gemeinnützigkeit des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Wahlen, sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Auf Antrag des Vorstands kann, wenn zuvor niemand widerspricht, auch durch Handaufheben abgestimmt oder gewählt werden.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstand (§ 26 BGB) zu unterschreiben ist.
Das Protokoll kann von allen Vereinsmitgliedern auf Antrag innerhalb eines Monats eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen,
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 3. der/dem Finanzvorstand/in
 4. der/dem Schriftführer/in
 5. – 7. einem bis drei Beisitzer/n/innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam die/der 1. und 2. Vorsitzende, oder eine/r von ihnen gemeinsam mit dem Finanzvorstand oder der/dem Schriftführer/in.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins und die Verwaltung sowie die satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden müssen, beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Projekte oder Aufgaben zeitweise oder dauerhaft einer/m Beisitzer/in oder anderen geeigneten Vereinsmitgliedern übertragen, z.B. die Öffentlichkeitsarbeit oder die Vorbereitung von Veranstaltungen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch/Protokollbuch zu sammeln.

§ 10 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (3) Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende neue Mitglieder zahlen, sofern sie in der ersten Jahreshälfte eintreten, den gesamten Jahresbeitrag, sofern sie in der zweiten Jahreshälfte eintreten, den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag ist nach dem Aufnahmebeschluss des Vorstands fällig.

§ 11 Revisoren

- (1) Der Verein hat zwei Revisoren. Revisoren können nur natürliche Personen sein. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Revisoren bleiben nach Ablauf der Frist im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Die Revisoren prüfen insgesamt die Geschäftsführung des Vorstandes, also deren Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Finanzoperationen mit Belegwesen.
Die Entscheidung über weitergehende Prüfungen treffen die Prüfer.

§ 12 Fristen und Formen

Die Bestimmung und Berechnung von Fristen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu einer solchen Abstimmung muss wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist mit gleicher Tagesordnung und mindestens einer Woche Abstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Oberursel (Taunus) mit der Auflage, dieses wiederum zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten des Stadtteiles Oberstedten zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Oberursel, 28.01.2026

Horst Eufinger, 1. Vorsitzender

Michael Braun, 2. Vorsitzender